



§ 22 Abstrakte Normenkontrolle

- § 47 VwGO: Statthaft gegen
 - Satzungen nach dem BauGB
(z.B. Bauleitpläne nach § 10 Abs. 1 BauGB)
 - Andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende
Rechtsvorschriften (z.B. kommunale Satzungen etc.)
 - ➔ In Bayern wurde hiervon Gebrauch gemacht durch
Art. 5 AGVwGO
 - ➔ Praktisch wichtig seit 2020: Rechtsschutz gegen die
jeweiligen Infektionsschutzverordnungen in Bayern



I. Zulässigkeit

- Prüfungspunkt: Sachliche Zuständigkeit:
BayVGH nach § 47 Abs. 1 VwGO, aber nur im Rahmen der „Gerichtbarkeit“, d.h. für Streitigkeiten, die später (bei der Anwendung der Norm) bei den Verwaltungsgerichten landen würden (BVerwG, BayVBl. 2013,637).
- Prüfungspunkt: Subjektive Zulässigkeitsvoraussetzungen:
Sonderregelungen auf Antragsteller- und Antragsgegnerseite (allerdings handelt es sich nicht um ein kontradiktorisches Verfahren, vielmehr geht es um die Rechtmäßigkeit der Norm. Wichtig ist, dass Behörden nach § 47 Abs. 2 Satz 1 (2. HS) VwGO eine gegenüber § 61 Nr. 3 VwGO zusätzliche und unabhängige Beteiligungsposition haben



- Prüfungspunkt Antragsbefugnis:
Vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO: Voraussetzungen nicht strenger als bei § 42 Abs.2 VwGO, der Kreis ist aber von vornherein weiter, weil von Normen typischerweise mehr Antragsteller betroffen sind als von Verwaltungsakten. Hier besteht eine umfangreiche Sonderrechtsdogmatik, vor allem im Baurecht (Antragsbefugnis bei planerischen Abwägungsentscheidungen)
 - Beachte die Präklusionsvorschrift nach § 47 Abs. 2a VwGO

- Prüfungspunkt Antragsfrist:
1 Jahr nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift
(vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO)
- Prüfungspunkt Subsidiaritätsklausel im Fall des § 47 Abs. 3
(relevant im Umfang des Art. 98 Satz 4 BayVerf; Art. 55 Abs. 1
VerfGH, d.h. für Prüfungen am Maßstab der Grundrechte)

II. Begründetheit und Entscheidung

- Begründetheit bei Unvereinbarkeit der Rechtsnorm mit dem Landesrecht und mit dem Bundesrecht sowie den unmittelbar wirksamen Normen des Europarechts
- Dabei wieder Differenzierung nach Zuständigkeit, Verfahrensfehlern, Ermächtigungsgrundlage und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
- §§ 45 u. 46 VwVfG sind nicht anwendbar

- Weitere Besonderheiten gelten im Bauplanungsrecht (werden dort vermittelt)
- Entscheidung durch Urteil oder Beschluss (nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 VwGO)
- Unwirksamkeitserklärung inter omnes (d.h. gegenüber Jedermann; § 47 Abs. 5 Satz 2 2. HS VwGO)
- Durchbrechung der Unwirksamkeit für bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen in Einzelverfahren nach § 47 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 183 VwGO: Allerdings Ausschluss der Vollstreckung aus solchen Entscheidungen nach § 183 Satz 2 VwGO



- Die den Antrag ablehnende Entscheidung wirkt nicht inter omnes. Der Normenkontrollantrag zur selben Rechtsnorm durch einen anderen Kläger ist somit noch zulässig.
- Sonderform des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO